

RS OGH 2007/2/15 6Ob33/07g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.2007

Norm

ZPO §6a

ZPO §8

Rechtssatz

Die Bestellung eines Vertreters für psychisch kranke und geistig behinderte Personen (§ 273 ABGB), die der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen (§ 110 JN), wurde zwar ausschließlich dem Sachwalterschaftsgericht übertragen, § 8 ZPO kommt aber dennoch zur Anwendung, wenn Gefahr in Verzug besteht. Stellt das Sachwalterschaftsgericht das Bestellungsverfahren zwar nicht ein, bestellt es aber auch keinen einstweiligen Sachwalter für den Zivilprozess, kann das Prozessgericht nach § 8 ZPO auf Antrag des Gegners einen Kurator bestellen. Voraussetzung ist, dass gegen die Partei eine Prozesshandlung vorgenommen werden soll und dass mit dem Verzug für den Gegner Gefahr verbunden ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 33/07g
Entscheidungstext OGH 15.02.2007 6 Ob 33/07g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121772

Dokumentnummer

JJR_20070215_OGH0002_0060OB00033_07G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at